

Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2010

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im November 2009 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

1. Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden wie folgt erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet:

BG 1 und 2		BG 3 und 4		BG 5		BG 6	
1.-7. Jahr	+1,5%	1.-7. Jahr	+1,5%	1.-7. Jahr	+1,5%	1.-22. Jahr	+0,7%
9.-15. Jahr	+1,3%	9.-15. Jahr	+1,3%	9.-15. Jahr	+1,1%		
17.-21. Jahr	+1,0%	18.-21. Jahr	+1,0%	18.-21. Jahr	+0,7%		

BG = Beschäftigungsgruppe

2. Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 1,5 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

3. Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 1,3 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

4. Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2009 in der euromäßigen Höhe wird fortgeschrieben.

5. Geltungsbeginn: 1.1.2010

Der Anhang zum Kollektivvertrag lautet:

Gültig ab 1. Jänner 2010

ABSCHNITT I: zu § 16 (1) für Angestellte aller Fachgebiete

Mindest-Brutto-Monatsgehälter in EURO

Lehrlingsentschädigung

Im 1. Lehrjahr	542
im 2. Lehrjahr.....	721
im 3. Lehrjahr.....	890
im 4. Lehrjahr.....	1.169

Beschäftigungsgruppe 1

Im 1. Jahr.....	1.262
im 3. Jahr.....	1.270
im 5. Jahr.....	1.290
im 7. Jahr.....	1.321
im 9. Jahr.....	1.346
im 11. Jahr.....	1.380
im 13. Jahr.....	1.414
im 15. Jahr.....	1.458
im 17. Jahr.....	1.489
im 19. Jahr.....	1.532
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit.....	1.575

Beschäftigungsgruppe 2

Im 1. Jahr.....	1.327
im 3. Jahr.....	1.372
im 5. Jahr.....	1.422
im 7. Jahr.....	1.471
im 9. Jahr.....	1.518
im 11. Jahr.....	1.571
im 13. Jahr.....	1.631
im 15. Jahr.....	1.696
im 17. Jahr.....	1.745
im 19. Jahr.....	1.809
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit.....	1.875

Beschäftigungsgruppe 3

Im 1. Jahr.....	1.496
im 3. Jahr.....	1.561
im 5. Jahr.....	1.637
im 7. Jahr.....	1.714
im 9. Jahr.....	1.783
im 11. Jahr.....	1.876
im 13. Jahr.....	1.977
im 15. Jahr.....	2.075
im 18. Jahr.....	2.199
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit.....	2.368

Beschäftigungsgruppe 4

Im 1. Jahr.....	1.787
im 3. Jahr.....	1.905
im 5. Jahr.....	2.021
im 7. Jahr.....	2.137
im 9. Jahr.....	2.239
im 11. Jahr.....	2.354
im 13. Jahr.....	2.473
im 15. Jahr.....	2.585
im 18. Jahr.....	2.736
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit.....	2.911

Beschäftigungsgruppe 5

Im 1. Jahr.....	2.189
im 3. Jahr.....	2.328
im 5. Jahr.....	2.474
im 7. Jahr.....	2.613
im 9. Jahr.....	2.728
im 11. Jahr.....	2.864
im 13. Jahr.....	3.003
im 15. Jahr.....	3.142
im 18. Jahr.....	3.319
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	3.525

Beschäftigungsgruppe 6

Im 1. Jahr.....	2.973
im 4. Jahr.....	3.151
im 7. Jahr.....	3.330
im 10. Jahr.....	3.493
im 13. Jahr.....	3.671
im 16. Jahr.....	3.823
im 19. Jahr.....	4.002
im 22. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	4.177

ABSCHNITT II. Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung um 1,3 %

I. Zulagen

Die Zulage beträgt bei einer Beschäftigung

- a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe)
je Arbeitsstunde..... € 3,60
- b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe)
70 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens..... € 9,50
- c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter
1,70 Meter Höhe)
100 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens..... € 12,80
- d) in Höhen über 1.600 Meter
je Arbeitsstunde € 4,70
- e) auf Baustellen unter den Voraussetzungen des § 21 (1) lit.e
je Arbeitstag € 8,10

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag..... € 17,60

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2009 in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.